

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a V 43/05 B

..... ,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen
- Landesversorgungsamt Hessen -,
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,

Beklagter, Antragsgegner
und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter D a u
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 21. September 2005 vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die in Kroatien wohnende Klägerin begehrt eine Entschädigung für gesundheitliche Schäden, die ihr Großvater I. T. während des 2. Weltkrieges erlitten haben soll. Den Antrag der Witwe des I. T. auf Hinterbliebenenversorgung beschied der Beklagte ablehnend (Bescheid vom 1. Dezember 1998 und Widerspruchsbescheid vom 16. Juni 1999). Hiergegen haben die Witwe und drei weitere Angehörige, ua die Klägerin, Klage bei dem Sozialgericht Frankfurt am Main (SG) erhoben. Die Witwe war im Gerichtsverfahren erfolglos (Gerichtsbescheid des SG vom 26. Februar 2003, Urteil des Hessischen Landessozialgerichts <LSG> vom 25. März 2004 und Beschluss des Bundessozialgerichts <BSG> vom 20. Juli 2005 - B 9a/9 V 37/04 B) im Beschwerdeverfahren wegen der Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Die Klage der Klägerin hat das SG durch Gerichtsbescheid vom 13. Dezember 2004 als unzulässig abgewiesen. Das LSG hat die Berufung hiergegen zurückgewiesen (Urteil vom 21. September 2005) und im Wesentlichen zur Begründung ausgeführt: Die Klage sei unzulässig, denn es fehle an einer Verwaltungsentscheidung des Beklagten über den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch. Da ein solcher Bescheid nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoffer (VfG-KOV) zwingend vorgesehen sei, könne die Klage nicht als eine echte Leistungsklage zulässig sein. Diese sei nur dann statthaft, wenn es keiner vorhergehenden Verwaltungsentscheidung bedürfe. Die Klägerin hat mit einem von ihr selbst unterzeichneten, an das LSG gerichteten Schreiben vom 7. November 2005, nach Übersetzung beim BSG eingegangen am 7. Dezember 2005, sinngemäß Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 11. Oktober 2005 zugestellten Urteil des LSG vom 21. September 2005 eingelegt. Auf ein Hinweisschreiben des Senats vom 9. Dezember 2005 hat sie mit einer auf den 17. Januar 2006 datierten Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Dem Prozesskostenhilfeantrag kann nicht stattgegeben werden.
- 3 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin erfolgreich zu begründen.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht

wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Klägerin noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs auf Grund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakten ersichtlich.

- 5 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Einheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Das ist hier nicht erkennbar. Die Erforderlichkeit einer Verwaltungsentscheidung und damit die Unzulässigkeit einer reinen Leistungsklage ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (§§ 6, 22 VfG-KOV, § 54 Abs 5 SGG).
- 6 Erfolgsaussicht hat die Beschwerde auch nicht wegen möglicher Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Höchststrichterliche Entscheidungen, von denen das LSG abgewichen sein könnte, sind nicht ersichtlich.
- 7 Schließlich lässt sich auch nicht feststellen, dass die Revision wegen eines Verfahrensmangels zugelassen werden könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf die Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 (freie richterliche Beweiswürdigung) SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 8 Es ist nicht zu erkennen, dass das LSG verfahrensfehlerhaft gehandelt hat. Unter Zugrundelegung der vom LSG festgestellten Tatsachen hat dieses insbesondere nicht zu Unrecht ein Prozess- anstatt eines Sachurteils erlassen. Einer weitergehenden Überprüfung dessen von Amts wegen bedurfte es im Verfahren vor dem BSG nicht. Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist nämlich auch dann zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will (vgl BSG, Beschlüsse vom 2. Februar 1993 - 11 BAr 109/92 - und vom 8. August 1994 - 9 BV 93/94). Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (vgl BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1; BSG, Beschlüsse vom 12. Juni 1998 - B 8 KN 2/98 B - und vom 17. Dezember 2001 - B 7 AL 218/01 B; BVerfG NJW 1997, 2745). So liegt der Fall hier. Die Klägerin kann als Enkelin eines möglichen Kriegsopfers unter keinem denkbaren rechtlichen Gesichtspunkt die von ihr geltend gemachten Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) beanspruchen. Hinterbliebenenrente können nach § 38 Abs 1 Satz 1 BVG lediglich die Witwe, der hinterbliebene Lebenspartner, die Waisen und die Verwandten der aufsteigenden Linie des



Beschädigten erhalten. Ein allgemeiner Schadensersatzanspruch ist nicht vom Leistungskatalog des BVG umfasst.

- 9 Da der Klägerin Prozesskostenhilfe nicht zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG, § 121 ZPO nicht in Betracht.
- 10 Die von der Klägerin persönlich angebrachte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, da sie nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) eingelegt worden ist (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)